jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/21 5Ob191/72, 5Ob4/74, 1Ob621/76, 1Ob660/79, 1Ob557/83, 3Ob521/87, 7Ob529/90, 7Ob22/9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1972

Norm

ABGB §302 B
4.EVHGB §Art7 Nr15

Rechtssatz

Nach übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung ist das Unternehmen eine organisierte Erwerbsgelegenheit. Der Wert des Unternehmens wird nicht durch deine Bestandteile, sondern auch durch nicht faßbare Elemente, wie die Besonderheit der Lage, den Ruf des Unternehmens, das Vertrauen der Kundschaft und die darauf beruhende Zahl der Abnehmer, bestimmt. Von diesen Elemten hängt die Verdienstmöglichkeit ab. Dieser Wertfaktor wird mit " good will " bezeichnet. Das Unternehmen ist als solches Gegenstand des Rechtsverkehrs.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 191/72
  Entscheidungstext OGH 21.11.1972 5 Ob 191/72
  MietSlg 24006 = SZ 45/123
- 5 Ob 4/74
  Entscheidungstext OGH 20.02.1974 5 Ob 4/74
- 1 Ob 621/76
  Entscheidungstext OGH 02.06.1976 1 Ob 621/76
  Vgl auch; EvBl 1976/255 S 576
- 1 Ob 660/79
  Entscheidungstext OGH 13.07.1979 1 Ob 660/79
  SZ 52/117
- 1 Ob 557/83
  Entscheidungstext OGH 10.10.1983 1 Ob 557/83
  nur: Nach übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung ist das Unternehmen eine organisierte Erwerbsgelegenheit. Der Wert des Unternehmens wird nicht durch deine Bestandteile, sondern auch durch nicht faßbare Elemente, wie die Besonderheit der Lage, den Ruf des Unternehmens, das Vertrauen der Kundschaft und die darauf beruhende Zahl der Abnehmer, bestimmt. Von diesen Elemten hängt die Verdienstmöglichkeit ab.

Dieser Wertfaktor wird mit " good will " bezeichnet. (T1) = EvBl 1984/54 S 214 = JBl 1984,439 = SZ 56/140

- 3 Ob 521/87
  Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 521/87
  Beisatz: hier: Arztordination. (T2) = JBl 1988,648 = EvBl 1988,143
- 7 Ob 529/90
  Entscheidungstext OGH 08.03.1990 7 Ob 529/90
  nur: Nach übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung ist das Unternehmen eine organisierte Erwerbsgelegenheit. (T3)
- 7 Ob 22/90
  Entscheidungstext OGH 28.06.1990 7 Ob 22/90
  Auch; VR 1991,173 = VersR 1991,1204
- 1 Ob 583/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 583/91
  Auch; nur T1
- 4 Ob 2357/96p
  Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2357/96p
  Auch; nur T3; Beisatz: Unter einem kaufmännischen Unternehmen wird die Organisation einer Vielzahl wirtschaftsbewegender Güter, die zu einem organischen Ganzen vereinigt werden, verstanden; Kapital und Arbeit werden zu einer "organisierten Erwerbsgelegenheit" zusammengefaßt. Für die Unternehmereigenschaft von Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften hat der Verwaltungsgerichtshof einen Betrieb gewerblicher Art vorausgesetzt. (T4)
- 5 Ob 94/02p
  Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 94/02p
  Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0010032

Dokumentnummer

JJR_19721121_OGH0002_0050OB00191_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at